



European Commission

Competition

Institut für Energie- und Regulierungsrecht
Berlin
24.09.2010

Die Anwendung des Art. 102 AEUV im TK-Sektor - Schwerpunkte und Herausforderungen

Dr. Joachim Lücking

Die vertretenen Standpunkte geben die Ansichten des Redners wieder; sie stellen nicht notwendigerweise den offiziellen Standpunkt der Europäischen Kommission dar und dürfen nicht zitiert werden.



Juristische Basis

- Artikel 102 AEUV (ex Artikel 82)
 - Verbot des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung
- Erläuterungen zu den Prioritäten der Kommission bei der Anwendung von Artikel 82 des EG-Vertrags auf Fälle von Behinderungsmissbrauch durch marktbeherrschende Unternehmen (2009)
 - “Soft law”
 - Fokus auf “Wettbewerbswidrige Marktverschließung”: vorhandenen oder potenziellen Wettbewerbern wird der Zugang zu Lieferquellen oder Märkten erschwert oder unmöglich gemacht und als Folge ist das marktbeherrschende Unternehmen aller Wahrscheinlichkeit nach in der Lage ist, die Preise zum Nachteil der Verbraucher gewinnbringend zu erhöhen



European Commission

Competition

Bisherige Fallpraxis der Kommission

- Fokus auf Preis als Wettbewerbsparameter und Lieferverweigerung als Mißbrauch
- KOM Verfahren und nachfolgende Gerichtsentscheidungen haben eine Reihe von zentralen Fragen geklärt



European Commission

Competition

Kampfpreise

Wanadoo (Juli 2003)

- EuG weist die Klage vom 30. Januar 2007 der FT zurück
- FT geht in Berufung vor dem EuGH
- EuGH-Urteil (2. April 2009) verwirft die Berufung



Margin Squeeze

- Deutsche Telekom (Mai 2003)
 - Margin Squeeze bei LLU
 - EuG Urteil (Fall T-271/03) vom April 2008 bestätigt die Entscheidung der Kommission
 - Berufung vor dem EuGH anhängig (C-280/08): GA Mazak bestätigt EuG Urteil (22/04/10)
- Telefónica (July 2007)
 - Margin Squeeze bei regionalem und nationalem Bitstream
 - Rechtsmittel anhängig (T-336/07)
- TeliaSonera Sverige AB
 - Vorabentscheidungsersuchen anhängig (C-52/09)



Margin Squeeze

- Definition
- Abgrenzung zu anderen Preismissbräuchen
- Zusammenspiel Artikel 102/Sektor-spezifische Regulierung
- Unentbehrlichkeit als Voraussetzung?



Margin Squeeze

- „Eine Kosten-Preis-Schere liegt vor, wenn die Differenz zwischen den Endkundenpreisen eines marktbeherrschenden Unternehmens und dem Vorleistungspreis für vergleichbare Leistungen an seine Wettbewerber entweder negativ ist oder nicht ausreicht, um die produktspezifischen Kosten des marktbeherrschenden Betreibers für die Erbringung seiner eigenen Endkundendienste auf dem nachgelagerten Markt zu decken.“
- “Zur Feststellung eines solchen Missbrauchs ist die Kommission daher nicht verpflichtet, nachzuweisen, dass die Endkundenpreise für sich genommen missbräuchlich waren” (T-271/03)



Zusammenspiel Art.102/Regulierung

- EuG (Deutsche Telekom) bzgl. ex post und ex ante:
 - Nur weil sie Gegenstand sektorspezifischer Regulierung sind, haben marktbeherrschende Unternehmen nach Wettbewerbsrecht keine "carte blanche"
 - Auf Telekommunikationsrecht basierende Entscheidungen der mitgliedstaatlichen Behörden beeinflussen die Befugnis der Kommission nicht, Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht zu ahnden
- Aber: Für Verstoß gegen Artikel 102 muss das marktbeherrschende Unternehmen die Möglichkeit haben, einen Margin Squeeze zu beenden:
 - Freie Festsetzung entweder des vor- oder des nachgelagerten Preises



Unentbehrlichkeit als Voraussetzung?

- Die Art. 102 Erläuterungen: « Lieferverweigerung und Kosten-Preis-Schere »
- Umstände, die vorhanden sein müssen:
 - die Lieferverweigerung betrifft ein Produkt bzw. eine Dienstleistung, das bzw. die objektiv notwendig ist, um auf einem nachgelagerten Markt wirksam konkurrieren zu können,
 - die Lieferverweigerung wird wahrscheinlich den wirksamen Wettbewerb auf dem nachgelagerten Markt ausschalten, und
 - die Lieferverweigerung wird wahrscheinlich den Verbrauchern schaden.



European Commission

Competition

...aber nicht bei regulierten Produkten?

- Wenn Regulierung bereits eine Pflicht zur Belieferung auferlegt, muß die KOM die drei genannten Bedingungen nicht prüfen, weil die Einführung einer Lieferpflicht für den Eigentümer des Inputs und/oder andere Marktteilnehmer weder ex ante noch ex post die Anreize für Investition und Innovation auf dem vorgelagerten Markt reduzieren kann.
- Dies kann auch dann der Fall sein, wenn das marktbeherrschende Unternehmen seine Stellung auf dem vorgelagerten Markt im Schutze von Sonder- oder Exklusivrechten oder mit Hilfe staatlicher Mittel erworben hat.



GA Mazák

“Die Missbräuchlichkeit eines solchen Verhaltens ergibt sich aus der Unangemessenheit der Spanne zwischen den Vorleistungspreisen des marktbeherrschenden Unternehmens und seinen Endkundenpreisen sowie aus dem Umstand, dass die Vorleistungsprodukte des marktbeherrschenden Unternehmens unentbehrlich für den Wettbewerb auf dem nachgelagerten Markt sind. Es ist jedoch zu beachten, dass die Voraussetzung der Unentbehrlichkeit nicht erforderlich ist, wenn das marktbeherrschende Unternehmen einer regulatorischen, mit Unionsrecht vereinbaren Verpflichtung unterliegt, diese Vorleistungsprodukte zu liefern.” (C-52/09)



European Commission

Competition

Schlussfolgerung aus vergangenen Preismissbrauchsfällen

- Ansatz der Kommission wurde von den Gerichten (bisher) voll bestätigt
- Fälle sind wichtige Präzedenzfälle für die Durchsetzung auf nationaler Ebene in der EU



European Commission

Competition

Laufende Fälle

Fokus auf Großhandelsmarkt für Breitbandzugang in den neuen Mitgliedstaaten:

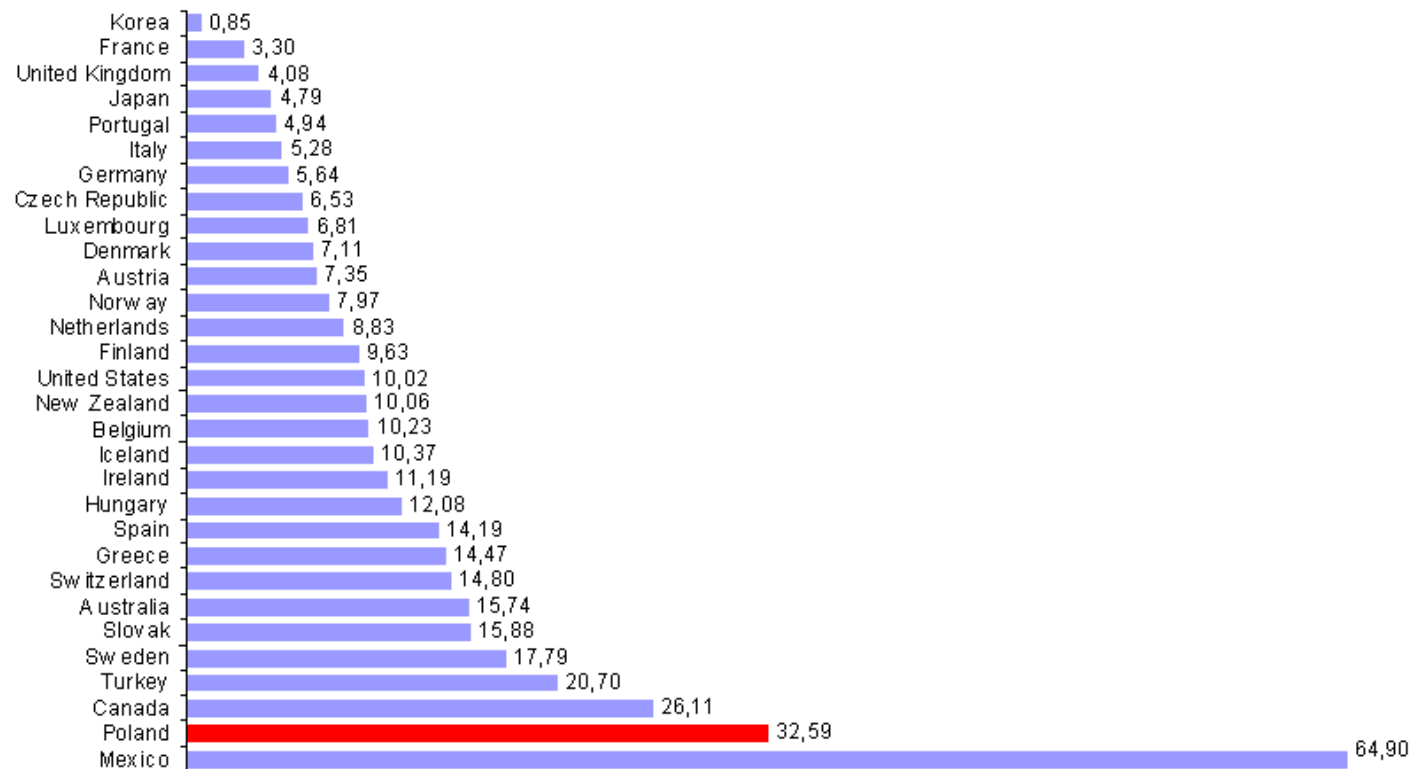
- Telekomunikacja Polska: Lieferverweigerung
- Slovak Telekom: Lieferverweigerung/Kosten-Preis-Schere



European Commission

Competition

Retailpreise für BB in Polen



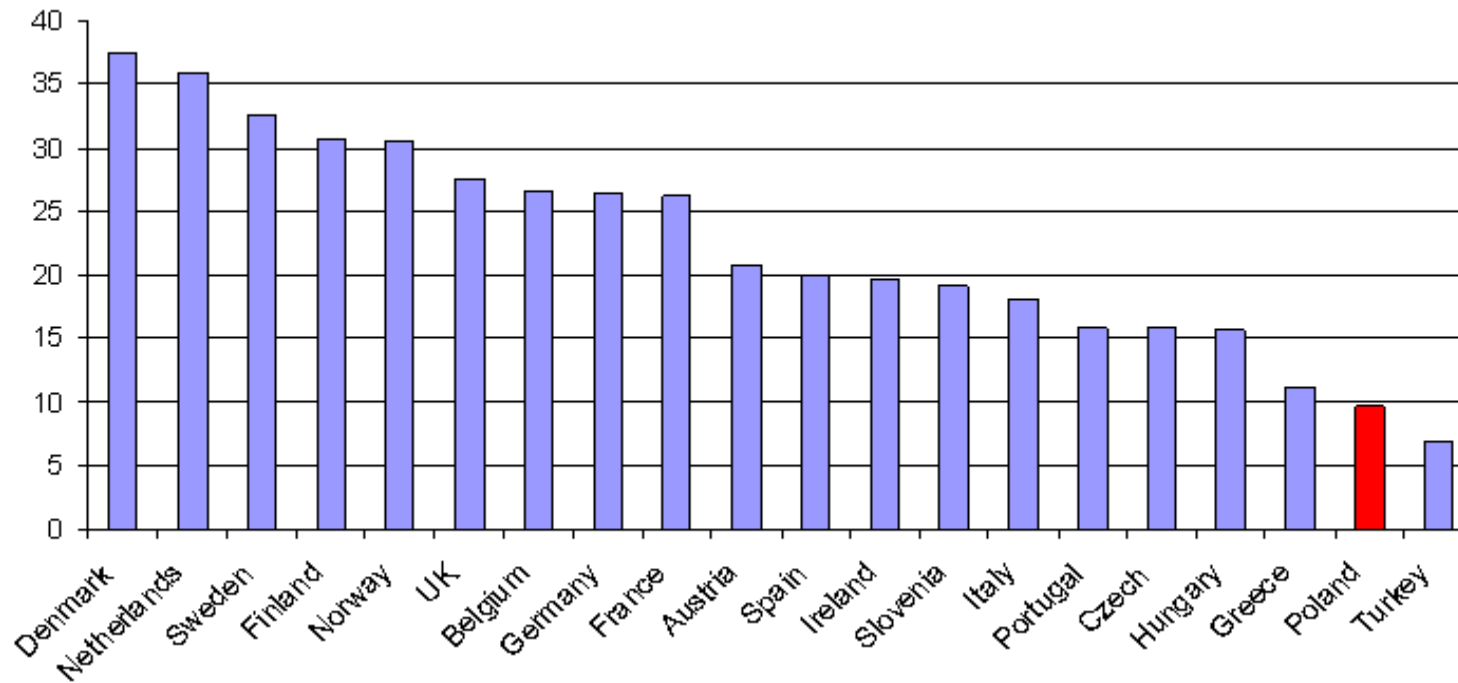
OECD 2008



European Commission

Competition

BB Penetration in Polen



ECTA 2008



European Commission

Competition

Zugangsprodukte in Polen

Ende 2008:

- 492 630 BB Zugangsleitungen über Bitstrom (4.77% der xDSL Linien)
- 1775 Local loops und Local sub-loops entbündelt (0.065% der xDSL Linien)

UKE 2008



European Commission

Competition

Zukünftige Herausforderungen

- Bündelung: Triple Play, Quadruple Play
- Kooperationen beim NGA Ausbau
- Mobiles Breitband: Komplement or Substitutionsprodukt?
- Net Neutrality: Ein Wettbewerbsproblem?